

Mast - Schweine mit nichten an einige Orter außer Landes zu treiben, sondern haben sich dieselbe dessen, was uns die göttliche Güte, in unseren selbst eigenen Landen an Mast gnädiglich verliehen, billig mit höchstem Dank zu gebrauchen: Und befehlen zugleich allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten auf dem Lande, auch Burghauptmännern und Rath in denen Städten, sodann Richtern und Vorstehern in den Dorfschaften bey willkürlicher Straf, fleisige Aufsicht und genaue Acht zu haben, damit diesem Unserm Verbot also gehorsamst eingefolget werde, gestalten diejenige, so sich darwieder zu handelen erkennen dorßen, uns alsofort zu gebührender Bestrafung denunciiren, wiedrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie dafür selbsten ernstlich angesehen werden; Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Hochfürstlichen Insiegels. Signatum auf Unserem Residenz-Schloß Neuhaus den sten August 1705.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

## XV.

## XV.

### Edict

#### wider die Auswärtigen Jäger an den Gränzen Landes Delbrück.

von 1708.

Dennach Se. Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Münster rc. Hiebvern, auch noch jüngsthin mehrmahlen gar mißfällig wahrgenommen, was maschen sowohl einige Officiers als auch andere gemeine Soldaten aus der Lippstadt, sich vermessentlich untersangen, in hiesigem Hochfürst und auf den Gränzen und geringen Geheeg, zu jagen, auch Hasen und ander Geflügel wegzu schiessen, und dann solches strafbarliches Beginnen keineswegs zu gedulden ist; Als befehlen Hochgedachte Ihre Hochfürstlichen Gnaden sowohl Dero Amtsvochten zu Bokel und substituirten Sogräben und anderen unter- und Gränz-Bedienten, als auch deren sämmlichen Eingesessenen Landes Delbrüggen und nahmentlich in Westenholte und der Orter hierdurch wohl ernstlich auf dergleichen auswärtige Jäger fleisige Acht zu haben und auf deren Betretung dieselbe mit gnugsam zusammen beordneter Mannschaft und Landausschässern wohlverwahrlich anzuhalten und selbige nebst bey sich

Zweyter Theil.

§

ha-

50 XV. Edict wider die Auswärtigen Jäger an den rc.

51

habender Jagdgerechtsamkeit zu fernerer Verordnung anhero lieferen zu lassen, zu dem End dann dieses erwiedertes Mandatum sowohl in der Delbrüggen, als auch an denen Gränzen vorangeregter Dörfer behändig publicirt und affigirt werden solle. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 12ten Aprilis 1708.

Franz Arnoldt.

(L.S.)

XVI.

XVI.

Hochfürstlicher Befehl  
dass die Köhler nicht mehr in den Gehöften  
wohnen sollen.

von 1708.

Dennach Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Münster gehorsamst vorgebracht worden, wie das die Köhlers sich mit Weib und Kinderen, ja so gar mit ihrem Vieh in denen Gehöften hin und wieder in hiesigem Stift aufzuhalten, und dadurch das publicirte tenisch bestrafidire, und dann hochgedachte Seine Hochfürstl. Gnaden darunter nachdrücklich zu verordnen, der Nothdurft befunden; Als committiren und befehlten dieselbe dero Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten hiermit wohlausfließlich, über dergleichen Köhlers, auch in welchen Gehöften und Dörfern selbige sich aufzuhalten, unverweilt zu informiren, und nach Besinden denselben anzudeuten, sich hinsühre in denen Dorfschaften aufzuhalten, darinnen zu wohnen, und zu dem Publico, Ihrer Gelegenheit nach, gleich anderen zu contribuiren, Sie Beamte, Gerichtshabere und Bediente auch ab ihrer Verrichtung, auch in welchen Gehöften, Districten und Dörfern die Köhlers sich auf-

G 2

halb